

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Ordnung der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte der Erziehungswissen- schaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 26. März 2019

Auf der Grundlage des § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 gibt sich die Forschungs- und Lehrkindertagesstätte der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig die nachfolgende Ordnung, die vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 23. Januar 2019 bestätigt wurde.

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organisationsstruktur
- § 4 Direktor*in
- § 5 Beirat Forschung und Beirat Lehre
- § 6 Kooperationsvertrag
- § 7 Kooperationsrat
- § 8 Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten an der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte, Veröffentlichung von Ergebnissen
- § 9 Ethische Fragen und Datenschutz
- § 10 Änderung der Ordnung
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Forschungs- und Lehrkindertagesstätte ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Die Möglichkeiten für Forschung und Lehre, die sich durch die Kita erschließen, stehen allen Mitgliedern der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere den Hochschullehrer*innen, für die Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten im Rahmen der mit dem Träger über den Kooperationsvertrag bereitgestellten Möglichkeiten zur Verfügung.

An der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verfolgen Forschung und Lehre zur frühkindlichen Entwicklung bzw. zur frühen Bildung und Erziehung die Ziele, zu Fortschritten in der Wissenschaft insbesondere in der Pädagogik und Psychologie beizutragen, qualitativ hochwertige theorie-, forschungs- und praxisbasierte Lehre anzubieten sowie über Qualifikation des pädagogischen Personals die weitere Professionalisierung und über die Zusammenarbeit mit den Eltern Bildung im Allgemeinen zu fördern.

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Forschungs- und Lehrkindertagesstätte besitzt eine Doppelnatur. Sie ist zunächst eine wissenschaftliche Einrichtung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät im Sinne des § 30 der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013.
- (2) Daneben ist die Kindertagesstätte eine betriebswirtschaftlich geschlossene und räumlich von der Fakultät abgegrenzte Einheit, deren alltägliche Bewirtschaftung inklusive der pädagogischen Verantwortung und der juristischen Vertretung durch einen Kooperationspartner der Universität Leipzig übernommen wird. Dieser Kooperationspartner ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe (im Folgenden „freier Träger der Jugendhilfe“ genannt) mit hohen fachlichen Standards.

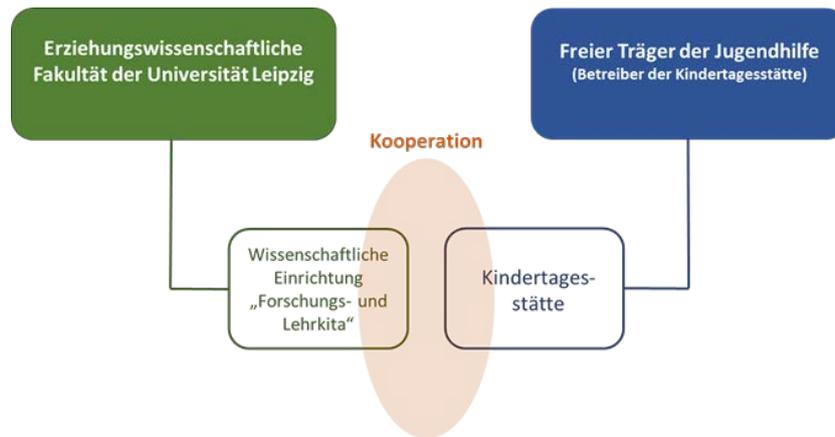


Abb. 1: Kooperationsstruktur

- (3) Die Bezeichnung der wissenschaftlichen Einrichtung nach dieser Ordnung in amtlichen Dokumenten lautet: „Forschungs- und Lehrkindertagesstätte der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig“.
- (4) Die Bezeichnung der betriebswirtschaftlichen Einheit lautet: „Forschungs- und Lehrkindertagesstätte der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig in der Trägerschaft der/des [amtliche Bezeichnung des Trägers]“. Eine Kurzbezeichnung, in der die Aufgabe der Erziehungswissenschaftlichen Forschung und Lehre zumindest indirekt erkennbar wird, kann mit dem Träger vereinbart werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die vielfältige Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität wird mit der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte um eine deutschlandweit einzigartige Forschungsstätte im vorschulischen Bereich erweitert. Die räumliche und ideelle Einbindung der Kindertagesstätte in die Erziehungswissenschaftliche Fakultät und den Campus, die technischen Voraussetzungen für die Forschung und insbesondere die forschungsförderlichen Rahmenbedingungen durch die enge Kooperation mit dem Träger der Kita bieten die Möglichkeit, Forschungsfragen mit Blick auf das Kind, auf die Akteure und auf das System nachzugehen. Im Mittelpunkt stehen Fragen zur Entwicklung der Kinder und zu ihrer Bildung, Betreuung, Erziehung und Frühförderung. Dabei werden spezifische, typische und beeinträchtigte Entwicklungs- und Bildungsprozesse vom Eintritt der Kinder in die Kindertageseinrichtung bis zum Eintritt in die Schule einschließlich der Übergänge fokussiert.

- (2) Aus der Forschung zu professionellem Handeln werden Beiträge zur weiteren Professionalisierung der im Bereich der frühkindlichen Bildung Tätigen erarbeitet. Beispielhaft, jedoch nicht ausschließlich, ist Forschung zu professionellem Handeln in folgenden Bereichen möglich:
- Bildung, Betreuung und Erziehung
 - Sonderpädagogische Diagnose und Förderung bzw. Therapie
 - Leitung, Führung und Management
 - Kooperation und Vernetzung
 - Gestaltung von Übergängen
 - Soziale Beratung
- (3) Um frühkindliche Entwicklungen und ihre Bedingungen besser zu verstehen, wird die Fakultät mit den Kindern und Mitarbeiter*innen sowie ggf. mit den Eltern und anderen Bildungspartner*innen in der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte Forschungsprojekte im Bereich der Grundlagen- und Anwendungsforschung im Quer- und im Längsschnitt durchführen und dabei verschiedene qualitative und quantitative Forschungsmethoden einsetzen. Ein besonderes Potential für die Forschung ergibt sich durch die Möglichkeiten, in der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte Interaktionen der Kinder und Fachkräfte mit- und untereinander in den Blick zu nehmen.
- (4) Für die Lehre an der Fakultät ergeben sich beispielhaft, aber nicht ausschließlich in Bezug auf die Kinder Schnittstellen bei den Themen kindliche Entwicklung, Prävention und Frühförderung, sowie in Bezug auf die pädagogischen Fachkräfte bzw. das Team bei den Themen Interaktions-, Beziehungs- und Übergangsgestaltung, Elementardidaktik sowie Konzeptions-, Qualitäts- und Personalentwicklung. Mögliche Formate für die Zusammenarbeit im Kontext von Lehre sind:
- Praktika von Studierenden: Die Studierenden lernen die pädagogische Arbeit kennen, setzen Beobachtungs- und didaktische Aufträge um, bringen Expertisen in speziellen Gebieten ein und führen unter Anleitung Forschungen im Rahmen ihrer Qualifizierungsarbeiten durch
 - Gemeinsame Bearbeitung von praxisrelevanten Forschungsfragen
 - Bedarfsorientierte Entwicklung von Weiterbildungsangeboten z.B. zu elementardidaktischen Themen und von Konzepten zur Personalentwicklung
 - Planung, Durchführung und Evaluation von Diagnostik, Förderung und Therapie im Rahmen ausgewählter Lehrveranstaltungen durch Hochschullehrer*innen und Mitarbeiter*innen sowie angeleitete Studierende

- Generierung von videografierten Szenen zur Nutzung als Lehrmaterial und punktueller Einbezug pädagogischer Fachkräfte (u.a. für Erfahrungsberichte, gemeinsame Analyse von Videosequenzen)
- (5) Die kontinuierliche Rückkopplung von Forschungsergebnissen in die Ausbildung an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät ermöglicht Ableitungen für die Weiterentwicklung des eigenen Curriculums, für die Curricula an Fach- und Hochschulen allgemein sowie für Konzepte der Organisationsentwicklung, Qualitätssicherung und Professionalisierung (Fort- und Weiterbildung).

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Die Umsetzung des Forschungs- und Lehrauftrages erfolgt in den Räumen Marschnerstraße 29D, 04109 Leipzig (Kindertagesstätte im Bildungswissenschaftlichen Zentrum). Für den pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte beauftragt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines Kooperationsvertrages. Voraussetzungen für die Beauftragung und weitere Zusammenarbeit mit dem Träger sind dessen Wahrung weltanschaulicher Neutralität, seine Verpflichtung auf demokratische Grundwerte und auf die Gewährleistung des Zugangs der Kinder unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft, von besonderem Förderbedarf und vom jeweiligen Geschlecht.
- (2) Im Rahmen der Kooperation mit dem gemeinsamen Ziel, Forschung und Lehre in der Kindertagesstätte zu realisieren, ergeben sich Schnittstellen zwischen den Verantwortungsbereichen von Fakultät und Träger.

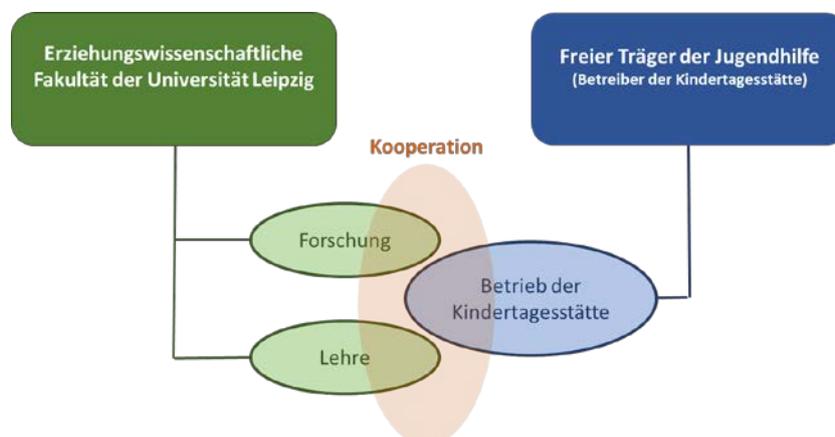


Abb. 2: Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner und Schnittstelle im Rahmen der Kooperation

- (3) Der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät ist das zentral verantwortliche Gremium für
- die **Umsetzung von Forschungs- und Lehrprojekten** in der wissenschaftlichen Einrichtung Forschungs- und Lehrkindertagesstätte sowie
 - die **Gestaltung der Kooperation zwischen Universität (ausführend: Erziehungswissenschaftliche Fakultät) und dem Träger der Jugendhilfe.**

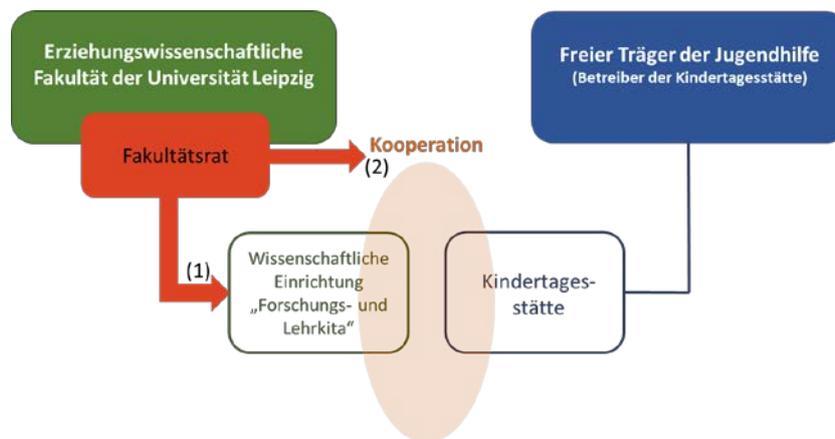


Abb. 3: Steuerungsbereiche des Fakultätsrates

- (4) Zur Umsetzung dieser Aufgaben richtet der Fakultätsrat konkrete Organe und Gremien ein, beschreibt deren Aufgaben, regelt deren Zusammensetzung, Arbeitsweisen und Berichtspflichten und evaluiert deren Tätigkeiten.
- (5) Organe/Gremien der wissenschaftlichen Einrichtung sind: Der/die Direktor*in, der Beirat Forschung und der Beirat Lehre.

§ 4 Direktor*in

- Der/die Dekan*in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt für die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung auf Vorschlag des Fakultätsrates eine/n **Direktor*in** aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät, in der Regel eine/n Hochschullehrer*in, für eine fünfjährige Amtsperiode. Eine erneute Bestellung ist möglich. Für die erste Amtsperiode wird der/die Inhaber*in der Professur für Pädagogik der frühen Kindheit als Direktor*in bestellt.
- Der/die Direktor*in verantwortet gegenüber der Fakultät den Betrieb und

die Nutzung der Einrichtung gemäß dieser Ordnung und berichtet mindestens jährlich dem Fakultätsrat insbesondere zu den Voraussetzungen für den Fortbestand des Kooperationsvertrages sowie zur Umsetzung von Forschung und Lehre in der Kindertagesstätte. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kooperationsrates; Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Kooperationsrates
 - Verantwortung für das Management der Kooperationsaktivitäten sowie die Organisation der allgemeinen Administration
 - Berichte an den Fakultätsrat; Vorschläge für Änderungen am Kooperationsvertrag
 - Leitung des Mitarbeiterstabs der wissenschaftlichen Einrichtung Forschungs- und Lehrkindertagesstätte
 - besondere Aufgaben im Hinblick auf die Verwaltung, Umsetzung und Dokumentation der Forschungs- und Lehrprojekte
- (3) Der/die Direktor*in nimmt die Forschungs- und Lehrprojekte von Angehörigen der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, von Mitarbeitenden des Leipziger Forschungszentrums für frühkindliche Entwicklung (LFE) und von Kooperationspartner*innen entgegen. Entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung leitet er/sie die Konzepte an den Beirat Forschung bzw. den Beirat Lehre weiter.

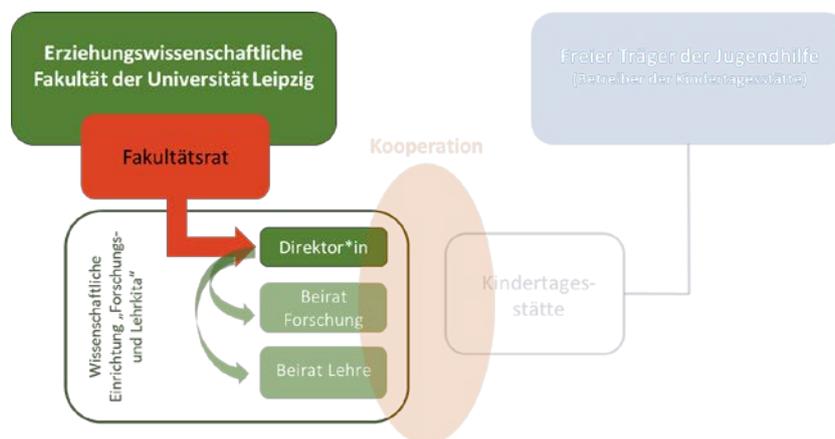


Abb. 4: Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung Forschungs- und Lehrkita

- (4) Der/die Direktor*in übernimmt das Amt bis zum Ausscheiden aus dem Hauptamt oder bis zur Abwahl durch den Fakultätsrat aus schwerwiegenden Gründen.
- (5) Aus wichtigem Grund kann der/die Direktor*in das Amt niederlegen. Wenn der/die Dekan*in nichts anderes bestimmt, führt er/sie jedoch die

Amtsgeschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort.

§ 5 Beirat Forschung und Beirat Lehre

- (1) Der **Beirat Forschung** und der **Beirat Lehre** sind fakultätsinterne, nicht-öffentliche Gremien zur Umsetzung von Forschung und Lehre in der wissenschaftlichen Einrichtung Forschungs- und Lehrkindertagesstätte.
- (2) Ihre Arbeit wird vom Fakultätsrat beaufsichtigt: Ihm gegenüber sind sie informations- und berichtspflichtig. Besondere Verantwortung tragen diesbezüglich die Leitungen, im Fall des Beirates Forschung der/die *Leiter*in Forschung* und im Fall des Beirates Lehre der/die *Leiter*in Lehre*. Die Protokolle der Beiräte Forschung und Lehre sind nur fakultätsintern zugänglich.
- (3) Die Beiräte Forschung und Lehre setzen sich jeweils aus zwei akademischen Mitarbeiter*innen der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, einem/einer Professor*in der Fakultät und dem/der *Leiter*in Forschung* (in der Erstbesetzung gleichzeitig Inhaber der Professur für frühkindliche Entwicklung und Kultur) bzw. dem/der *Leiter*in Lehre* (in Erstbesetzung gleichzeitig Inhaberin der Professur für Pädagogik der frühen Kindheit) zusammen. Die akademischen Mitarbeiter*innen bzw. die Professor*innen werden vom Fakultätsrat bestimmt.
- (4) In beiden Gremien soll je ein/e Student*in als Interessenvertreter*in dieser Gruppe mit beratender Funktion beteiligt werden. Die studentischen Vertreter*innen werden vom Fachschaftsrat bestimmt. Sie haben kein eigenes Stimmrecht.

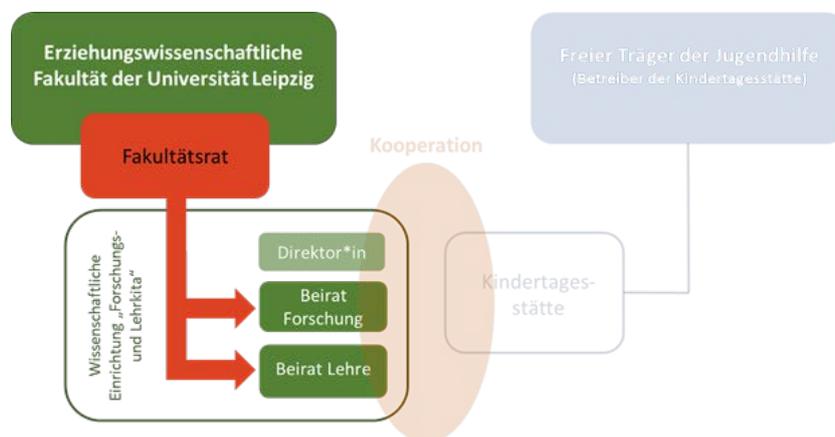


Abb. 5: Beiräte Forschung und Lehre

- (5) Entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung leitet der/die Direktor*in eingegangene Konzepte für Forschungs- und Lehrprojekte an den Beirat Forschung bzw. den Beirat Lehre weiter.
- (6) Im Prozess bis zur Realisierung von Forschungs- bzw. Lehrprojekten kommen den Beiräten umfangreiche Beratungs- und Kommunikationsaufgaben zu. Sie sind Ansprechpartner für die Projektantragstellenden, aber auch für den Kooperationspartner. Sie beraten und bewerten die eingegangenen Konzepte hinsichtlich ihrer Machbarkeit und treffen Entscheidungen bzgl. deren Realisierung.
Die Beiräte Forschung und Lehre arbeiten eng mit den Gremien zusammen, die von den Kooperationspartnern zur Umsetzung von Forschungs- und Lehrprojekten eingerichtet wurden. Diese Zusammenarbeit wird im Kooperationsvertrag konkretisiert.
- (7) Der Beirat Forschung und der Beirat Lehre tagen in der Regel jeweils einmal im Monat, um beantragte Forschungsvorhaben auf eine Liste relevanter, hochwertiger und durchführbarer Projekte zu reduzieren. Die Beiräte sind beschlussfähig wenn der/die *Leiter*in Forschung* bzw. der/die *Leiter*in Lehre* und mindestens zwei weitere Mitglieder teilnehmen.
An den Beiratssitzungen nehmen die Mitglieder grundsätzlich durch persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum teil. In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme an den Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbarem Übertragungsweg möglich, sofern eine gesicherte Datenübertragung gewährleistet ist und die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird.
Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit gültig. Im Falle einer Patt-situation (Verteilung: 2:2 Stimmen) wird der Stimmenscheidung des jeweiligen Leiters bzw. der jeweiligen Leiterin entsprochen.
Forschungsprojekte, die im Kontext von Lehrveranstaltungen entstehen, werden vom Beirat Lehre beraten. Dazu gehören explizit Qualifikationsarbeiten zum Erreichen von Staatsexamens-, Bachelor- und Masterabschlüssen.
- (8) Nach negativem Votum durch den Beirat Lehre haben Antragstellende die Möglichkeit, ihr Vorhaben überarbeitet erneut einzureichen.
- (9) Informationen über Forschungs- und Lehrvorhaben sowie die Darstellung von Forschungsergebnissen werden im Vorfeld von Veröffentlichungen innerhalb der Beiräte Forschung bzw. Lehre mit den Forscher*innen abgestimmt. Der/die Leiter*in des Beirates Forschung bzw. des Beirates Lehre fungiert als Ansprechpartner*in für Rückfragen des Kooperationspartners.

§ 6 Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag regelt den Gegenstand der Kooperation mit dem freien Träger und die Instrumente einer geregelten Zusammenarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien, einschließlich der Möglichkeiten zur Fortentwicklung bzw. Beendigung des Kooperationsvertrages. Im Weiteren werden Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen: Zusammenarbeit der Fakultät und des Trägers mit den Eltern der Kinder, Zusammenarbeit der Mitarbeiter*innen der Fakultät mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz und Fragen der Betriebs- und Ausstattungskosten.

§ 7 Kooperationsrat

- (1) Der Fakultätsrat richtet auf Basis des Kooperationsvertrages einen **Kooperationsrat** als zentrale Begegnungsplattform der Kooperationspartner ein, der in seinem Auftrag steuernde Funktionen im Kooperationsprozess übernimmt: Der Kooperationsrat hat den Auftrag, durch regelmäßige Absprachen zwischen Personen mit Führungsaufgaben und Führungsverantwortung den Kooperationsvertrag insgesamt in die Praxis umzusetzen. Er übernimmt außerdem steuernde Funktionen gegenüber weiteren Gremien, die als Begegnungsplattformen der Kooperationspartner mit spezifischen Aufgaben eingerichtet werden können.
- (2) Die Einzelheiten regelt der Kooperationsvertrag.

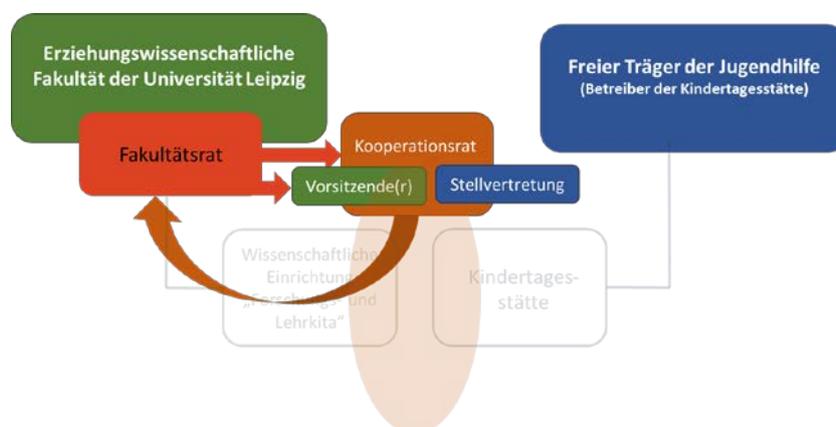


Abb. 6: Kooperationsrat

§ 8**Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten
an der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte,
Veröffentlichung von Ergebnissen**

- (1) Grundsätzlich steht die Forschungs- und Lehrkindertagesstätte als wissenschaftliche Einrichtung entsprechend den Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung allen Mitgliedern der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere den Hochschullehrer*innen, für die Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten im Rahmen der mit dem Träger über den Kooperationsvertrag bereitgestellten Möglichkeiten zur Verfügung. Im Weiteren gilt dies auch für Forschungs- und Lehrpartner*innen, insbesondere aus dem Leipziger Forschungszentrum frühkindliche Entwicklung. Ein Anspruch auf die Durchführung bestimmter Forschungs- und Lehrvorhaben besteht nicht.
- (2) Die Erziehungswissenschaftliche Fakultät arbeitet eng mit dem Träger der Kindertagesstätte zusammen, um Belastungen des pädagogischen Alltags sowie der pädagogischen Fachkräfte durch Forschungs- und Lehrprojekte auf einem akzeptablen Niveau zu halten.
- (3) Mit der Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten in der Kindertagesstätte verbindet sich für die Fakultät die Verantwortung, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die Entlastung der pädagogischen Fachkräfte zu Kooperationszwecken, insbesondere durch Ersatzkräfte, notwendig sind. Die ggf. notwendige Akquise dieser Mittel liegt in der Verantwortung der jeweiligen Projektleitenden. Der Einsatz dieser Mittel wird im Projektantrag beim Beirat Forschung bzw. Lehre erklärt.
- (4) Öffentlich zugängliche Darstellungen jedweden Formats von Daten und Ergebnissen aus Lehr- und Forschungsprojekten sind dem Beirat Forschung bzw. Lehre anzuzeigen und bei Druck- bzw. Digitalpublikationen ist ein Exemplar oder das Manuskript zu übermitteln. Außerdem ist im Regelfall in diesen Darstellungen in geeigneter und angemessener Form ein Hinweis auf die Forschungs- und Lehrkindertagesstätte der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig zu geben.

§ 9**Ethische Fragen und Datenschutz**

- (1) Für Forschung und Lehre in der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte gelten insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG). Weitere normative Referenzrahmen sind der Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) von 2010 sowie die *Berufsethischen Richtlinien* des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) von 2016. In den Ausführungen der genannten Gesetze dienen diese Prinzipien als normative Orientierungen.
- (2) Der vertrauliche Umgang mit Informationen und der verantwortungsvolle Schutz der Forschungsdaten sind im *Konzept zum Schutz der Informationen und Daten im Kontext von Forschung und Lehre in der Forschungs- und Lehrkindertagesstätte* (kurz: *Datenschutz- und Datennutzungskonzept*) niedergelegt.
- (3) Die vollständige Verantwortung für den Schutz von sämtlichen Daten, die zu Forschungs- oder Lehrzwecken erhoben, weiterbearbeitet und gespeichert werden, liegt bei der Fakultät. Sie ist die verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO.
- (4) Der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät ist das zentral verantwortliche Gremium für die Umsetzung von Forschungs- und Lehrprojekten in der wissenschaftlichen Einrichtung Forschungs- und Lehrkindertagesstätte. Als solches beaufsichtigt er die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Daten bzw. den Datenschutz und die Einhaltung der ethischen Prinzipien, insbesondere die Umsetzung aller im Datenschutz- und Datennutzungskonzept festgelegten Maßnahmen. Er kann darüber hinaus weitere geeignete Maßnahmen ergreifen, um den vertraulichen Umgang mit allen Informationen, die im Zusammenhang mit Forschungs- und Lehrprojekten erlangt werden, und insbesondere den verantwortungsvollen Schutz der Daten aus Forschung und Lehre zu gewährleisten.
- (5) Die Fakultät benennt eine(n) verantwortliche(n) Mitarbeiter*in als Ansprechpartner*in für die Verarbeitung der Daten aus Forschungs- und Lehrkontexten (Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 30 DS-GVO).

- (6) Im Verfahren der Umsetzung von Forschungs- und Lehrprojekten sind Vertreter*innen der Interessengruppen der Kinder, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter*innen zu beteiligen. Diese Beteiligung wird im Kooperationsvertrag beschrieben.
- (7) Davon unabhängig ist die Ethikkommission der Universität Leipzig einzubeziehen, bevor ein Projekt realisiert wird.

§ 10 **Änderung der Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Hierbei sind die Interessen der Vertragspartner des Kooperationsvertrages in die Erwägungen einzubeziehen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 26. März 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin